

Satzung mayence acoustique e.V.

§ 1 Name und Zweck

- 1.1. Der Verein mayence acoustique e.V will das Kulturangebot im Rahmen akustischer Darbietungen, unabhängig von ihrer Art (Blues, Country, Gospel, Jazz, Folk, Klassik, Rock etc.) in der Stadt und im Landkreis Mainz vielfältiger und umfassender gestalten. Hierbei sollen über die traditionellen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Veranstaltern hinaus andere kulturelle Veranstaltungsformen z.B. Workshops sowohl für Einsteiger als auch Fortgeschrittene, Vorträge zu geschichtlichen Entwicklungen im Musikbereich etc. das kulturelle Leben bereichern.
Der Verein will sich gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit und für mehr Toleranz und Offenheit einsetzen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7. Der Verein wird in das Vereinsregister von Mainz eingetragen.
- 1.8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Bereitschaft sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen.
- 3.2. Die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge
- 3.3. Beim Beitritt Minderjähriger ist die Erklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4. Erwerb der Mitgliedschaft: durch Einreichen eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 4.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung, oder Beschlüsse des Vereines, Zahlungsverzug von mehr als dem Mitgliedbeitrags eines Jahres, vereinsschädigendes Verhalten)
- 4.3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 4.4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten dem Verein gegenüber nachkommt. In solchen Fällen kann das Ruhen einer Mitgliedschaft beschlossen werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5 Vereinsorgane

- Organe des Vereines sind:
 - 5.1. der Vorstand
 - 5.2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/In b) dem 1. Stellvertreter/in c) dem Kassenwart/in d) dem Schriftführer/in
 - e) dem Pressewart/in f) den zwei Beisitzern mit schriftlich festgelegten Arbeitsbereichen
- 6.2. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes in seinem Kompetenzbereich eigenverantwortlich.
- 6.3. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.
- 6.4. Der Vorstand kann andere Personen zur Beratung hinzuziehen, und für besondere Aufgaben im Rahmen von Veranstaltungen bestimmen.
- 6.5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorsitzende, der Kassenwart und die 2 Beisitzer werden in einer ordentlichen Hauptversammlung; und der Stellvertreter, der Schriftführer und der Pressewart im darauffolgenden Jahr gewählt.
- 6.6. Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Jahres muss mindestes einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- 7.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - 7.2. Entlastung des Vorstandes
 - 7.3. Wahl des neuen Vorstandes
 - 7.4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die die Vereinskasse prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten. Auf die Dauer von zwei Jahren ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
 - 7.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7.6. Satzungsänderung
- Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vereinsarbeit

Jedes Mitglied erklärt sich bereit bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten unentgeltlich bei Veranstaltungen des Vereines mitzuwirken.

§ 9 Abstimmung

- 9.1. Sofern das Gesetz und die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.2. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- 10.3 Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 11 Fördermitglieder

Juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
- 12.2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.
- 13.2. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens 50% der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 13.6. Wird der Verein aufgelöst oder entfallen seine bisher steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Mainz, mit der Maßgabe, dieses für musisch-kulturelle Zwecke im Jugendbereich zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Mainz, im Januar 2015